

INGLetter

Information für technisch-wissenschaftliche Berufe | Ausgabe Oktober 2023

4 | Vertragsgestaltung mit integrierter Projektabwicklung – IPA

6 | Baustellensicherheit: Verkehrs-
sicherungspflichten im Fokus



Editorial



Liebe Leserinnen und Leser,

große und komplexe Bauvorhaben verlaufen nach wie vor oft nicht reibungs- und problemlos und ziehen Überschreitungen bei Terminen und Kosten mit sich. Möglichkeiten, sich vertraglich für größere und komplexere Bauprojekte zusammen zu schließen gibt es viele. Eine Möglichkeit ist die Vertragsgestaltung in Form der integrierten Projektabwicklung (IPA) mit einem Mehrparteienvertrag. Wir erklären, was die Vertragsgestaltung mit integrierter Projektabwicklung IPA ist und wo ist der Unterschied zu anderen Projektformen liegt.

Ein weiteres Thema beschäftigt sich auch mit dem komplexen Prozess von Bauvorhaben, der eine Vielzahl von Akteuren und Gewerken miteinander verbindet. In diesem Zusammenhang ist die Sicherheit am Bau von entscheidender Bedeutung, sowohl für die am Bau beteiligten Personen als auch für die Öffentlichkeit. Wir informieren über Baustellensicherheit mit dem Fokus auf die Verkehrssicherungspflichten, um Gefahren zu erkennen, zu minimieren und Unfälle zu verhindern.

Wir berichten über ein grundlegendes Urteil des VGH Baden-Württemberg zum Thema: Kein Unterlaufen gesetzlicher Regelungen durch Verwaltungsvorschriften für Technische Baubestimmungen.

Die Anzahl der Unternehmensinsolvenzen im Mai 2023 ist im Verhältnis zu dem Vorjahresmonat um 19 Prozent gestiegen. Diese Entwicklung sollte zu erhöhter Vorsicht bei Geschäftsführern führen, da diese bei einer nicht erkannten Insolvenzreife oder bei der Verschleppung der Insolvenz haftbar sind. Ein Controlling sollte in jedem Planungsbüro vorgenommen werden. Wege zum wirtschaftlichen Erfolg werden daher in einem weiteren Artikel aufgezeigt.

Viel Spaß beim Lesen der aktuellen Ausgabe des INGLetters.

Nicole Gustiné

Marketingmanagerin,
Verkaufsförderung Komposit, Firmen/Freie Berufe
E-Mail: nicole.gustine@hdi.de



Onlinemagazin

HDI INGLetter: Die komplette Ausgabe online finden Sie im Internet unter www.hdi.de/ingletter



Foto: Ken Schluchtmann, diephotodesigner.de

Themen

4 | Vertragsgestaltung mit integrierter Projektabwicklung – IPA ...

... Was ist IPA und wo ist der Unterschied zu anderen Projektformen?

6 | Baustellensicherheit:

Verkehrssicherungspflichten im Fokus ...

... Gefahren erkennen, minimieren, Unfälle verhindern!
Ein Bauvorhaben ist ein komplexer Prozess, der eine Vielzahl von Akteuren und Gewerken miteinander verbindet.

11 | Kein Unterlaufen gesetzlicher Regelungen durch Verwaltungsvorschriften für Technische Baubestimmungen – Grundlegendes Urteil des VGH Baden-Württemberg ...

... Eigentlicher Anlass der Einführung der M-VVTB war ein Urteil des europäischen Gerichtshofes, in dem die Bundesrepublik Deutschland aufgrund der bis dahin existierenden Regelungen im Bauproduktenrechts erfolgreich verklagt wurde.

15 | Die Haftung des Geschäftsführers bei drohender Insolvenz ...

... Spätfolgen der Corona-Pandemie, steigende Energiekosten und steigende Zinsen – In letzter Zeit wirken sich viele Stressfaktoren negativ auf die Wirtschaft aus.

18 | Wege zum wirtschaftlichen Erfolg – kostenbewusste Planung ...

... Wie ganz einfache und nicht zeitintensive Controllingmaßnahmen wichtige Erkenntnisse ermöglichen.

22 | HDI-Informationseite

22 | Impressum



BERUFS-HAFTPFLICHT

Vertragsgestaltung mit

Foto: Ken Schluchtmann, diephotodesigner.de

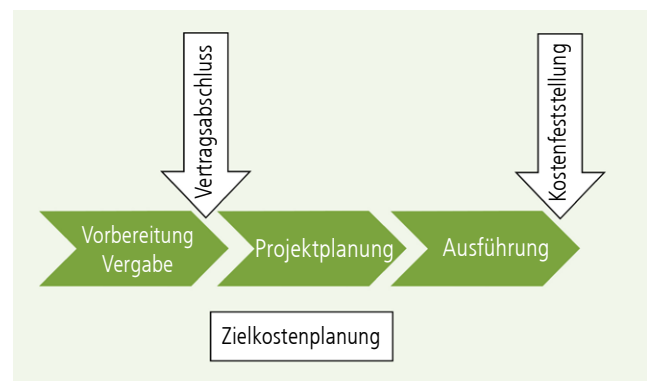
...integrierter Projektabwicklung – IPA

Große und komplexe Bauvorhaben verlaufen nach wie vor oft nicht reibungs- und problemlos und ziehen Überschreitungen bei Terminen und Kosten mit sich. Möglichkeiten, sich vertraglich für größere und komplexere Bauprojekte zusammenzuschließen, gibt es viele. Eine Möglichkeit, die schon einige Zeit intensiv am Markt diskutiert und auch mehr und mehr in ersten Piloten praktiziert wird, ist die Vertragsgestaltung in Form der integrierten Projektabwicklung (IPA) mit einem Mehrparteienvertrag. Das Kongresshotel in der Hamburger HafenCity z. B. wurde zur Planung und Ausführung mit einem Mehrparteienvertrag abgeschlossen.

Was ist IPA und wo ist der Unterschied zu anderen Projektformen?

IPA ist ein innovatives Konzept zur Gestaltung und Organisation von Bauvorhaben. Im IPA-Verfahren arbeiten alle am Projekt maßgeblich Beteiligten wie Bauherren, Planende und

Ausführende wie in einem „Unternehmen auf Zeit“ gemeinsam für ein Projekt. Ziel des Verfahrens ist es, die **Abläufe komplexer Projekte zu optimieren** und die Baukosten und -zeiten effizient und für alle Beteiligten berechenbar zu gestalten. Basis ist ein Vertrag, in dem alle Beteiligten (u. a. Planer und Ausführende) von Beginn der Projektplanung an eingebunden werden. Vergleichbare Projektformen sind in den USA und Kanada unter der Bezeichnung „Integrated Project Delivery (IPD)“ und in Australien und Finnland unter der Bezeichnung „Project Alliancing“ bekannt.¹

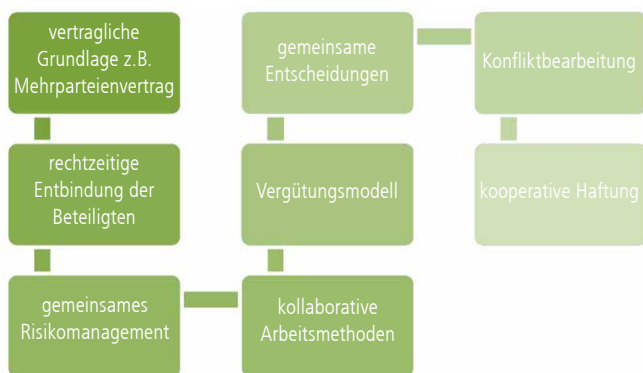


¹ IPA Zentrum, Charakteristika und konstitutive Modellbestandteile, Februar 2022, www.ipa-zentrum.de

Das Konzept ist insbesondere auf eine strukturierte Vorbereitung von Bauvorhaben unter Mitwirkung aller am Bau Beteiligten und auf Vermeidung von Konfliktpotenzial gerichtet.

Eine zentrale Netzwerkplattform zum Thema IPA ist das Kompetenzzentrum für integrierte Projektabwicklung², das sich den Austausch von Erfahrungen und Wissen im Hinblick auf IPA Modelle zum Ziel gesetzt hat. Mehr als 30 Organisationen wirken mittlerweile als Träger des Zentrums mit.

Das IPA Zentrum hat Hilfsmittel zur Umsetzung und Beschreibung von IPA Projekten entworfen und u. a. acht Charakteristika und 21 Modellbestandteile entwickelt, die den jeweiligen Charakteristika zugeordnet werden.³



Planer und Ausführende werden vertraglich vorzeitig, bereits zum Zeitpunkt der Vorplanung und nicht erst nach der abgeschlossenen Planungsphase eingebunden. Team- und Kommunikationsfähigkeit stehen daher bei IPA Projekt besonders im Fokus. Im Gegensatz zu vielen herkömmlichen Vertragsmöglichkeiten, bei denen der Auftraggeber mit Planern und Ausführenden gesonderte Vertragsabschlüsse tätigt, schließen hier alle Beteiligten einen Vertrag (sog. Mehrparteienvertrag).

Entscheidungen zu Punkten wie Kosten, Terminen und Qualitäten werden gemeinsam von allen Parteien und einstimmig getroffen („Best for Project“). Im Vordergrund steht bei einem IPA Projekt die gemeinsame Verantwortung – „kein „Blame-Game““.

Das Thema Haftung wird hier ebenfalls aus dem Gedanken des gemeinsamen Interesses neu gedacht. Ein Haftungsverzicht bzw. Haftungsbeschränkung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit für Planungsfehler ist ebenfalls Bestandteil des IPA Modelles.⁴

Das projektspezifische Risikobudget und die Boni werden ebenfalls gemeinsam für einen gemeinschaftlichen finanziellen Anreiz gebildet. Eine weitere Besonderheit ist das

Vergütungsmodell auf Selbstkostenbasis. Der Bauherr trägt die tatsächlich anfallenden Planungs- und Ausführungskosten⁵ inkl. der Kosten für Planungsfehler, wofür er ein separates Budget zur Verfügung stellt.⁶

Planern und den Ausführenden werden die von ihnen aufgewandten Selbstkosten erstattet. Wagnis und Gewinn z. B. werden dagegen ins Risiko gestellt, also nur dann erstattet, soweit die zu erstattenden Selbstkosten der Beteiligten die in der Validierungsphase festgelegten Kosten und das Risikobudget nicht überschreiten⁷. Im Falle einer Überschreitung geht dies somit zulasten der geplanten Gewinne. Hierdurch soll ein Anreiz zu geringen Selbstkosten geschaffen werden.

Um effektiv zusammenzuarbeiten, müssen auch entsprechende Arbeitsmethoden eingesetzt werden, sodass z. B. auch Building Information Modeling (BIM) hier zum Einsatz kommt.

Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass auch im Rahmen eines IPA Projektes nicht alles wie gewünscht läuft und Konflikte entstehen können, ist auch ein Konfliktmanagement Teil des Projektes. Konfliktlösung kann danach auf verschiedenen Ebenen erfolgen – bevorzugt auf der, in der der Konflikt entstanden ist.⁸

Der Deutsche Baugerichtstag hat sich auf der Tagung im Mai 2023 ebenfalls intensiv mit dem Thema IPA beschäftigt und Empfehlungen ausgesprochen⁹. Unter anderem wurde empfohlen, für die gemeinsame Risikotragung Verschuldungsgrad, Art und Zeitpunkt des Fehlers festzulegen sowie eine gemeinsame Risikotragung für Aufwendungen für Planungsfehler zu berücksichtigen. Aufwendungen für die Beseitigung von Ausführungsfehlern, die durch Planungsfehler entstanden sind, sollen ebenfalls der gemeinsamen Risikotragung unterfallen. Darüber hinaus wurde auch die Empfehlung ausgesprochen, dass es keine gemeinsame Risikotragung für grob fahrlässig und vorsätzlich verursachte Schäden geben sollte.

In den Mustervertragsbedingungen wurde ein Punkt zum Thema Versicherung aufgenommen, die seitens der Auftraggeber:in für alle Beteiligten abgeschlossen werden soll. Haftungsfragen und Risiken müssen daher vorab geklärt werden. Die Versicherung sollte auf das Projekt zugeschnitten sein, die die Haftung der Beteiligten – soweit möglich – abdeckt. Da auch Versicherungsschutz nicht grenzenlos ist, sollte eine rechtzeitige Einbindung des Versicherers erfolgen sowie Details des IPA Vertrages mit evtl. Haftungsklauseln bekannt sein, um verbleibende Projektrisiken durch den Risikopool bzw. individuelle Absicherung auszugleichen.

Autor

Mona Rizkallah
 Syndikusrechtsanwältin
 Senior Produkmanagerin/Senior Underwriter
 HDI Versicherung AG
 Hannover
 mona.rizkallah@hdi.de

² www.ipa-zentrum.de

³ IPA-Charakteristika-und-konstitutive-Modellbestandteile-2022.pdf (ipa-zentrum.de)

⁴ /siehe www.bmwsb.bund.de – Kurzdarstellung – Mehrparteienverträge im Bauwesen

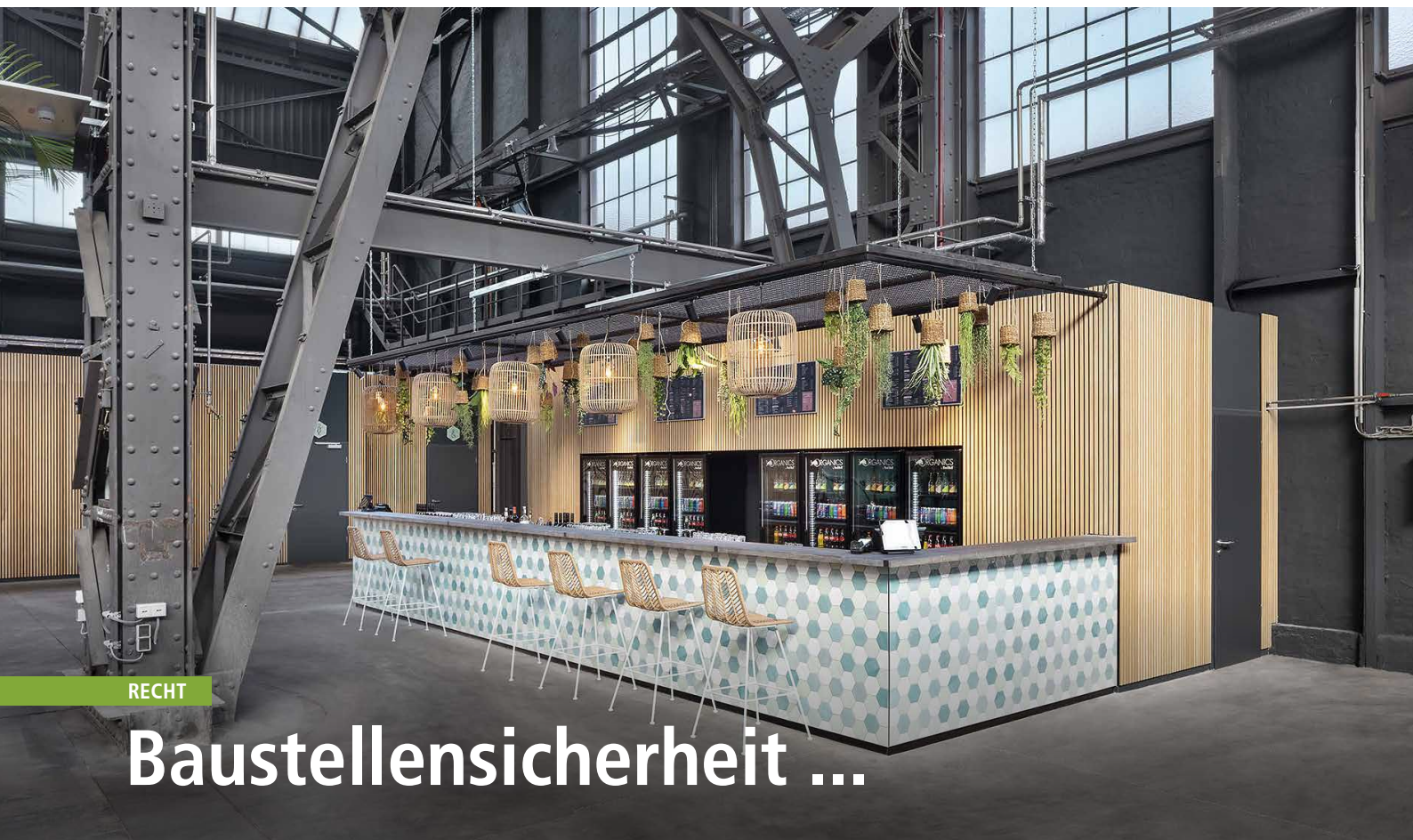
⁵ Die integrierte Projektabwicklung mit Mehrparteienverträgen, Boldt/Fuchs NZBau 2023, S. 442

⁶ Die integrierte Projektabwicklung mit Mehrparteienverträgen, Boldt/Fuchs NZBau 2023, S. 443

⁷ NZBau 9/2022, S. 501 Fuchs/Leuring, Integrierte Projektabwicklung,

⁸ siehe www.bmwsb.bund.de – Kurzdarstellung- Mehrparteienverträge im Bauwesen

⁹ Siehe <https://baugerichtstag.de>



RECHT

Baustellensicherheit ...

Foto: Ken Schluchtmann, diephotodesigner.de

... Verkehrssicherungspflichten im Fokus – Gefahren erkennen, minimieren, – Unfälle verhindern!

Ein Bauvorhaben ist ein komplexer Prozess, der eine Vielzahl von Akteuren und Gewerken miteinander verbindet. In diesem Zusammenhang ist die Sicherheit am Bau von entscheidender Bedeutung, sowohl für die am Bau beteiligten Personen als auch für die Öffentlichkeit. Um Unfälle und Schäden zu vermeiden, sind die verschiedenen Parteien auf einer Baustelle gesetzlich dazu verpflichtet, bestimmte (zumutbare) Sicherheitsvorkehrungen zu treffen. Denn die sog. „Verkehrssicherungspflicht“ ist immer dann angezeigt, wenn eine Gefahrenquelle eröffnet wird, was bei einem Bauvorhaben praktisch immer der Fall sein dürfte.

Ob nun das Absperren der Baustelle mittels Bauzaun, die Sicherung von Baugruben, offenen Schächten oder Gräben oder beispielsweise die Installation von temporären Absturzsicherungen an Dachkanten, Gerüsten und erhöhten Arbeitsplattformen – die möglichen Handlungserfordernisse, welche sich aus der gesetzlichen Pflicht zur Verkehrssicherung ergeben, sind mannigfaltig. Vor allem aber ist die Frage, welche konkrete Maßnahme von wem zu ergreifen ist, um der ihm obliegenden Verkehrssicherungspflicht in ausreichendem Maße nachzukommen, allzu oft auch eine solche des Einzelfalls.

Als erste Hilfestellung soll hier daher ein grober Überblick über die wesentlichen Verkehrssicherungspflichten der einzelnen am Bau beteiligten Parteien sowie der einschlägigen Rechtsprechung hierzu verschafft werden:

Grundsatz

Nach der inzwischen fast 50 Jahren andauernden ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs umfasst die Verkehrssicherungspflicht im Allgemeinen

„(all) diejenigen Maßnahmen, die ein umsichtiger und verständiger, in vernünftigen Grenzen vorsichtiger Mensch für notwendig und ausreichend zur Schadensverhinderung hält.“¹

Dies bedeutet freilich auch, dass nicht jeder abstrakten Gefahr entgegengetreten und diese vor allem verhindert werden kann und muss. Vielmehr müssen grundsätzlich immer nur die Vorkehrungen getroffen werden, die im Einzelfall geeignet sind, eine Schädigung anderer (Dritter) möglichst abzuwenden bzw. zu verhindern.²

Neben der Frage, was unter Verkehrssicherung zu verstehen ist bzw. welche konkrete Maßnahme ergriffen werden muss, stellt sich bei einer Baumaßnahme allerdings auch aufgrund der meist großen Anzahl der Beteiligten die zu-

¹ Vgl. BGH, Urt. v. 16.09.1975 – VI ZR 156/74

² Vgl. BGH, aaO.

sätzliche Frage: **Wer ist der tatsächlich Verantwortliche für die konkrete Gefahr? Und wer ist für die Vornahme einer entsprechenden Sicherungsmaßnahme verantwortlich?**

Zwar trifft bei einem Bauvorhaben die Pflicht zur Verkehrssicherung grundsätzlich denjenigen, der die Baustelle beherrscht. Die Verkehrssicherungspflichten treffen somit grundsätzlich erst einmal den Bauherrn, der als Initiator der Bauarbeiten die Gefahr schafft. Allerdings können solche Pflichten auf Unternehmer, Subunternehmer, Architekten und Ingenieure übertragen werden, schon indem diese mit der Erbringung entsprechender Leistungen beauftragt werden.³

Hierzu im Einzelnen:

Die Verkehrssicherungspflichten des Bauherrn

Wie bereits zu Anfang gesagt, trägt der Bauherr grundsätzlich die Gesamtverantwortung für das Bauvorhaben. Er ist Initiator der Maßnahme und damit in erster Linie für die Einhaltung der Verkehrssicherungspflichten verantwortlich. Damit geht seine Rolle über die bloße finanzielle Verpflichtung hinaus und beinhaltet unter anderem:

- die Sorgfältige Auswahl der Beteiligten,
- die Kommunikation der Sicherheitsanforderungen,
- die Bereitstellung von Ressourcen,
- die Dokumentation und Überprüfung.

Vor allem aber dürfen darüber hinaus nicht die Kontroll- und Überwachungspflichten des Bauherrn unbeachtet gelassen werden.

Denn hat der Bauherr ein Unternehmen mit der Einrichtung einer Baustelle beauftragt – wovon wohl in den meisten Fällen auszugehen ist –, treffen ihn weiterhin Kontroll- und Überwachungspflichten. Das gilt auch dann, wenn er die ihm obliegende Verkehrssicherungspflicht auf den Auftragnehmer übertragen hat.

Beim Bauherrn verbleibt eine sogenannte sekundäre Verkehrssicherungspflicht, die ihn zur Kontrolle und Überwachung des Bauunternehmers anhält. Konkret verbleibt bei dem Übertragenden auch bei Übertragung der Verkehrssicherungspflicht auf einen Dritten die Pflicht, die Einhaltung der Verkehrssicherungspflicht durch den Dritten zu überwachen und erforderlichenfalls durchzusetzen; eine vollständige Delegation ist nicht möglich.⁴

Gefahren, die er erkennt oder erkennen müsste, hat er durch geeignete Maßnahmen selbst abzuwenden, wenn der Bauunternehmer augenscheinlich nicht tätig werden will oder kann. Denn, so ist sich die ständige Rechtsprechung einig,

„ein Bauherr ist – unabhängig von der gesetzlichen Verantwortung des Werkunternehmers – (jedenfalls) dann zu persönlichem Eingreifen verpflichtet, wenn er bei Tätigkeiten, die mit besonderen Gefahren verbunden sind, diese von ihm erkannt und durch eigene Anweisungen abgestellt werden können.“⁵

Trotz alledem kann in dem Fall, in dem der Bauherr auf ein als zuverlässig bekanntes Fachunternehmen zurückgreift, grundsätzlich angenommen werden, dass sich seine Sicherungspflichten entsprechend verkürzen bzw. die aus seiner Verpflichtung resultierenden Anforderungen deutlich reduziert werden. In einem solchen Fall ist der Bauherr beispielsweise nicht dazu verpflichtet, den beauftragten Handwerker anzuweisen, für handwerkliche Arbeiten die hierfür erforderlichen Sicherungsmaßnahmen zu ergreifen, wenn und soweit der Handwerker diese selbst hätte erkennen und auf die er sich hätte einstellen müssen.⁶

In diesen Fällen wird dann grundsätzlich über das Mittel eines gesetzlichen Mitverschuldens zu prüfen sein, ob den

³ Vgl. BGH, Urt. v. 18.11.2014 – VI ZR 47/13

⁴ Vgl. OLG Brandenburg, Urt. v. 24.02.2022 – 12 U 254/20

⁵ Vgl. OLG Düsseldorf, Urt. v. 11.01.2011 – I-23 U 28/10

⁶ Vgl. OLG Hamm, Beschl. v. 21.02.2014 – 11 W 15/14

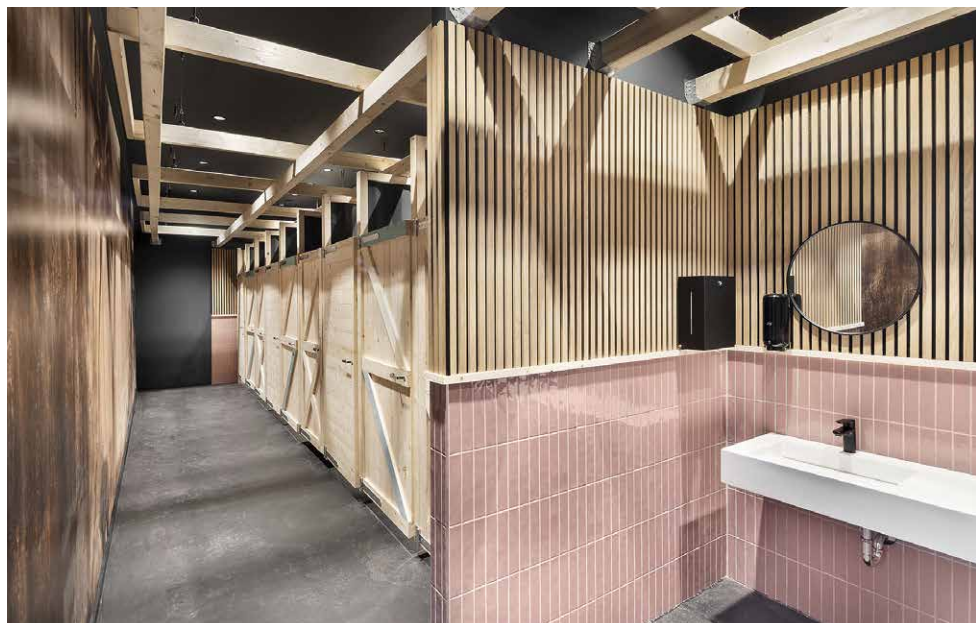


Foto: Ken Schluchtmann, diephotodesigner.de

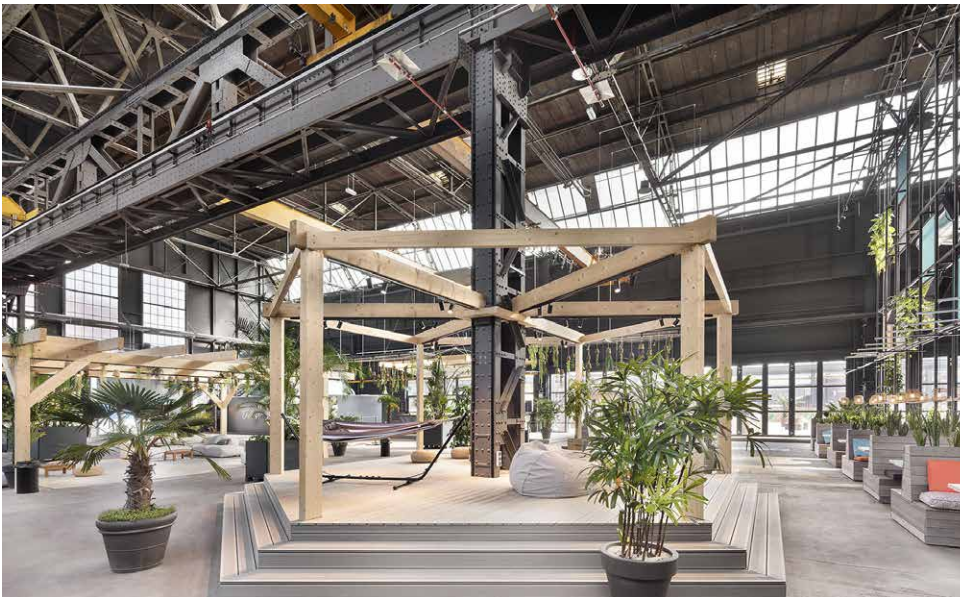


Foto: Ken Schluchtmann, diephotodesigner.de

Bauherrn eine zurechenbare Schuld trifft. In der Regel ist allerdings anzunehmen, dass, wenn sich der Bauherr eines zuverlässigen und sachkundigen Unternehmers oder eines kompetenten Architekten bzw. Ingenieurs bedient, dieser von etwaigen Schadensersatzpflichten zu befreien ist. Schließlich kann dieser als Laie nur in den seltensten Fällen erkennen, ob alle erforderlichen Vorsichtsmaßnahmen ergriffen worden sind.⁷ Freilich gilt dieser Grundsatz dann nicht, wenn der Bauherr bereits Zweifel hat, ob der hierfür eingesetzte Fachmann seinen Verkehrssicherungspflichten in ausreichendem Maße nachkommt.

Demnach beurteilen sich der konkrete Inhalt und Umfang der vom Bauherrn abverlangten Maßnahmen vor allem nach der Erkennbarkeit der Gefahr sowie der Sach- und Fachkunde des jeweiligen Bauherrn sowie der des Geschädigten.⁸

Die Verkehrssicherungspflichten des Bauunternehmers

Das Bauunternehmen spielt eine zentrale Rolle bei der Umsetzung von Bauprojekten und trägt eine erhebliche Verantwortung für die Sicherheit auf der Baustelle.

In Rechtsprechung und Literatur besteht weitestgehend Einigkeit darüber, dass nach Beginn des Bauvorhabens in erster Linie das ausführende Bauunternehmen die sog. primäre Verkehrssicherungspflicht trifft. Schließlich schafft diese mit Baubeginn erst die eigentliche Gefahrenquelle und verfügt darüber hinaus auch über die tatsächliche Verfügungsgewalt über die Maßnahme und damit auch die potenzielle Gefahr. Seine einzelnen Pflichten erstrecken sich dabei auf sämtliche Sicherheitsaspekte während des gesamten Bauvorhabens – von der Planungs- bis zur Bauphase. Ziel soll und muss es sein: Eine sichere Arbeitsumgebung zu schaffen, Unfälle, Verletzungen und Sachschäden auf der Baustelle zu verhindern und die Sicherheit aller Beteiligten sowie der Öffentlichkeit zu gewährleisten.

Dabei ist diese Pflicht nicht nur eine ethische Verantwortung, sondern auch eine rechtliche Verpflichtung gemäß verschiedenen Bau- und Arbeitsschutzgesetzen.

Art und Umfang der jeweils zu ergreifenden Maßnahmen bestimmen sich insbesondere nach den einzelnen Gegeben-

heiten der Baustelle, der Größe der Gefahrenquelle sowie den vom Unternehmer auszuführenden Leistungen. Zu den wichtigsten Schutzmaßnahmen zählen wohl:

- die Ermittlung von potenziellen Gefahrenquellen, bereits vor Baubeginn⁹,
- die Sicherheitsschulungen und -unterweisungen,
- die Information und Aufklärung der Beteiligten und Dritter,
- die Kontroll- und Hinweispflichten¹⁰,
- die Bereitstellung von Schutzausrüstung,
- die Gefahrenidentifikation und -minimierung,
- die Koordinierung und Überwachung (Kontrollen und -inspektionen),
- die Dokumentation,
- die Sicherung vor unbefugtem Zugang,
- die Erstellung einer Notfallplanung.

Dabei erstrecken sich die Sicherungspflichten des Bauunternehmers nicht nur auf die eigenen Angestellten und Betriebsangehörigen, sondern auch auf den Eigentümer der Maßnahme und weitere Dritte (bspw. Nachbarn, Lieferanten, andere Unternehmer, angrenzender Verkehr, Besucher und vor allem auch Kinder).

Zu beachten gilt allerdings:

Eine mögliche Pflichtverletzung des Bauunternehmers ist regelmäßig dann zu verneinen, wenn dieser auf die Gefahrenquelle ausdrücklich hingewiesen hat, der Geschädigte die bestehende Gefahr gekannt, sie aber dennoch missachtet hat. In einem solchen Fall kann der Geschädigte bei der von ihm zu erwartenden vernünftigen Bewertung all dessen, was er rechtzeitig wahrnehmen konnte, die Verwirklichung der Gefahr voraussehen und hätte den Schadenseintritt somit vermeiden können.¹¹

⁷ Vgl. BGH, Urt. v. 09.03.1982 – VI ZR 220/80

⁸ Vgl. OLG Hamm, aaO.

⁹ Vgl. OLG Düsseldorf, aaO.

¹⁰ Vgl. BGH, Urt. v. 23.01.1990 – VI ZR 209/89

¹¹ Vgl. BGH, Urt. v. 11.12.1984 – VI ZR 218/83

Hier, wie auch in den Übrigen Fällen, bei denen auf ein etwaiges Mitverschulden des Geschädigten abgestellt wird, gilt allerdings die Einschränkung, dass

„ein die Haftung des Verkehrssicherungspflichtigen ausschließender, weit überwiegender Verursachungsbeitrag des Geschädigten nur angenommen werden (kann), wenn das Handeln des Geschädigten von einer ganz besonderen, schlechthin unverständlichen Sorglosigkeit gekennzeichnet ist“¹²

Schließlich gibt es auch Gefahrenquellen, die zwar vom Unternehmer initiiert wurden, allerdings so offenkundig sind, dass es nicht einmal einer ausdrücklichen Warnung bedarf, damit der Unternehmer seiner Verkehrssicherungspflicht nachkommt. Dies wurde beispielsweise zeitnah seitens des erkennenden Senats des Oberlandesgerichts Hamm bei einem offengelegten Küchenboden bejaht. Dieser sei für die übrigen am Bau Beteiligten ohne weiteres Dazutun des Bauunternehmers als Gefahrenstelle, die nicht betreten werden durfte, deutlich erkennbar gewesen.¹³

Die Verkehrssicherungspflichten des Ingenieurs/Architekten

Ingenieure und Architekten spielen eine entscheidende Rolle bei der Planung, Gestaltung und Umsetzung von Bauprojekten. Neben ihrer technischen Expertise tragen sie jedoch ebenfalls eine Verantwortung für die Sicherheit auf der Baustelle und müssen sicherstellen, dass alle relevanten Sicherheitsaspekte berücksichtigt werden. Konkret müssen Architekten und Bauingenieure das Bauvorhaben so planen, dass eine sichere Ausführung und später auch Instandhaltung ermöglicht wird. Die dabei bestehenden Verkehrssicherungspflichten des Ingenieurs und auch des Architekten beziehen sich vor allem darauf, angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um potenzielle Gefahren zu minimieren und die Sicherheit aller Beteiligten zu gewährleisten.

Die Verkehrssicherungspflichten des Ingenieurs sowie des Architekten sind eng mit der Planung, Gestaltung und Überwachung von Bauvorhaben verbunden. Zu den wohl zentralen Pflichten zählen:

- die Einbindung von Sicherheitsaspekten in der Planung,
- die Vornahme einer Gefahrenanalyse und Risikominimierung,
- die Achtung von (Sicherheits-)Vorschriften,
- die Überwachung und Qualitätskontrolle,
- die Vornahme einer Risikobewertung bei etwaigen Änderungen,
- die Koordinierung und Überwachung (sekundäre Verkehrssicherungspflicht).

Übernimmt der Architekt oder Ingenieur bei einem Bauvorhaben beispielsweise die Bauleitung oder Bauüberwachung, trägt dieser ebenfalls eine sekundäre Verkehrssicherungspflicht. Damit gehören auch entsprechende Koordinierungs- und Überwachungsleistungen mit zum Hauptbestandteil seiner Tätigkeit. Dadurch muss schließlich nicht nur die mangelfreie Ausführung der jeweiligen Leistung kontrolliert werden, sondern vor allem auch die Sicherheit auf der Baustelle. Erkennt der Ingenieur oder Architekt etwaige Mängel in sicherheitsrelevanten Bereichen, muss dieser zwingend einschreiten, um mögliche Unfälle zu vermeiden. Andernfalls

spricht viel für die Annahme einer Gesamthaftung des überwachenden Ingenieurs/Architekten und dem ausführenden Unternehmen.

Gleichwohl darf nicht verkannt werden, dass auch in diesem Fall in erster Linie die unmittelbar am Bau Beteiligten selbst verkehrssicherungspflichtig sind bzw. bleiben

„Diese haben für die Sicherheit der Baustelle zu sorgen. Die Unfallverhütungsvorschriften wenden sich ausschließlich an diese. Der mit der Bauaufsicht betraute Architekt darf sich auch grundsätzlich darauf verlassen, dass die am Bau beteiligten Unternehmen ihre Verkehrssicherungspflichten erfüllen.“¹⁴

Darüber hinaus wird auch die Rolle des SiGeKo oftmals von Bauingenieuren oder Architekten übernommen.

Bei bestimmten Bauprojekten besteht die Verpflichtung für den Bauherrn, einen Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator (SiGeKo) zu ernennen. Ein solcher ist zumindest immer dann erforderlich, wenn auf der Baustelle verschiedene Unternehmen oder mehrere Gewerke tätig sind, wie in § 3 der Baustellenverordnung festgelegt ist. Schließlich erhöht das Vorhandensein von Schnittstellen das Risiko von Unfällen.



Foto: Ken Schluchtmann, diephotodesigner.de

Die Aufgabe des SiGeKo besteht darin, die Sicherheitsmaßnahmen auf der Baustelle zu koordinieren. Er ist für die Einhaltung der Arbeitsschutzvorschriften verantwortlich und muss bei größeren Bauprojekten oder besonders riskanten Arbeiten (z. B. Arbeiten in einer Höhe von mehr als 7 Metern) einen Sicherheits- und Gesundheitsplan erstellen – noch bevor die Baustelle eingerichtet wird.

Rechtsfolgen bei Verletzung von Verkehrssicherungspflichten

Die Verletzung von Verkehrssicherungspflichten löst eine zivilrechtliche Haftung aus, mit der Folge, dass der Geschädigte entsprechende Schadensersatz- und Schmerzensgeldansprüche gegenüber dem Schädigenden beanspruchen kann.

¹² Vgl. BGH, Urt. v. 20.06.2013 – III ZR 326/12

¹³ Vgl. OLG Hamm, Beschl. v. 25.04.2022 – 11 W 15/22

¹⁴ Vgl. OLG Frankfurt, Urt. v. 13.03.2015 – 10 U 82/14

Darüber hinaus kann die Nichtbeachtung entsprechender behördlicher Anordnungen Ordnungswidrigkeitsverfahren begründen.

Schließlich geht mit einer Verletzung einer Verkehrssicherungspflicht oftmals auch eine strafrechtliche Verantwortung einher. Diese Verantwortlichkeit betrifft dabei allerdings nicht nur die ortsanwesenden Personen, sondern kann außerdem diejenigen, denen entsprechende Kontroll- und Überwachungspflichten auferlegt bzw. übertragen wurden, treffen, auch wenn diese ortsabwesend sind. Hier ist also entsprechende Vorsicht geboten.

Letztlich sei auch insbesondere bei solchen Betrieben, die sich auch an öffentlichen Ausschreibungen beteiligen (möchten), der Hinweis erlaubt, dass ein Verstoß gegen Verkehrssicherungspflichten auch (je nach Schweregrad der Verletzung) durchaus als fakultativer Ausschlussgrund nach § 124 GWB gewertet werden kann, welcher einer erfolgreichen Teilnahme an einem solchen Vergabeverfahren entgegenstehen kann.

Autor

Richard Koenn
Rechtsanwalt
Köln
Richard.Koenn@rechtsanwalt-koenn.de



Fazit:

Die Verkehrssicherungspflicht begründet somit eine Verpflichtung gegenüber Dritten, diese möglichst umfassend vor den Risiken einer Gefahrenquelle, die beispielsweise aus einer begonnenen Baustelle hervor geht, zu schützen. Wie bereits erwähnt, hängen die jeweils erforderlichen Schutzmaßnahmen dabei grundsätzlich vom Einzelfall ab.

Die Verkehrssicherungspflicht kann vom Initiator der Gefahrenquelle, meist der Bauherr, auf Dritte übertragen werden, wird dann allerdings durch entsprechende Kontroll- und Überwachungspflichten ersetzt.

Neben der Begründung zivilrechtlicher Schadensersatzansprüche kann eine Verletzung von Verkehrssicherungspflichten auch zu Ordnungswidrigkeitsverfahren führen und im schlimmsten Fall sogar eine strafrechtliche Verantwortlichkeit nach sich ziehen.

Vor diesem Hintergrund ist sämtlichen Beteiligten eines Bauvorhabens nur zu raten, sich bereits im Vorhinein über etwaige Gefahrenpotenziale des eigenen Leistungsbereiches zu informieren sowie die ihnen obliegenden Pflichten mit größtmöglicher Sorgfalt zu erfüllen. Nur so lässt sich ein möglicher Schaden von anderen, von sich selbst und letztlich auch ihren Unternehmen abwenden.

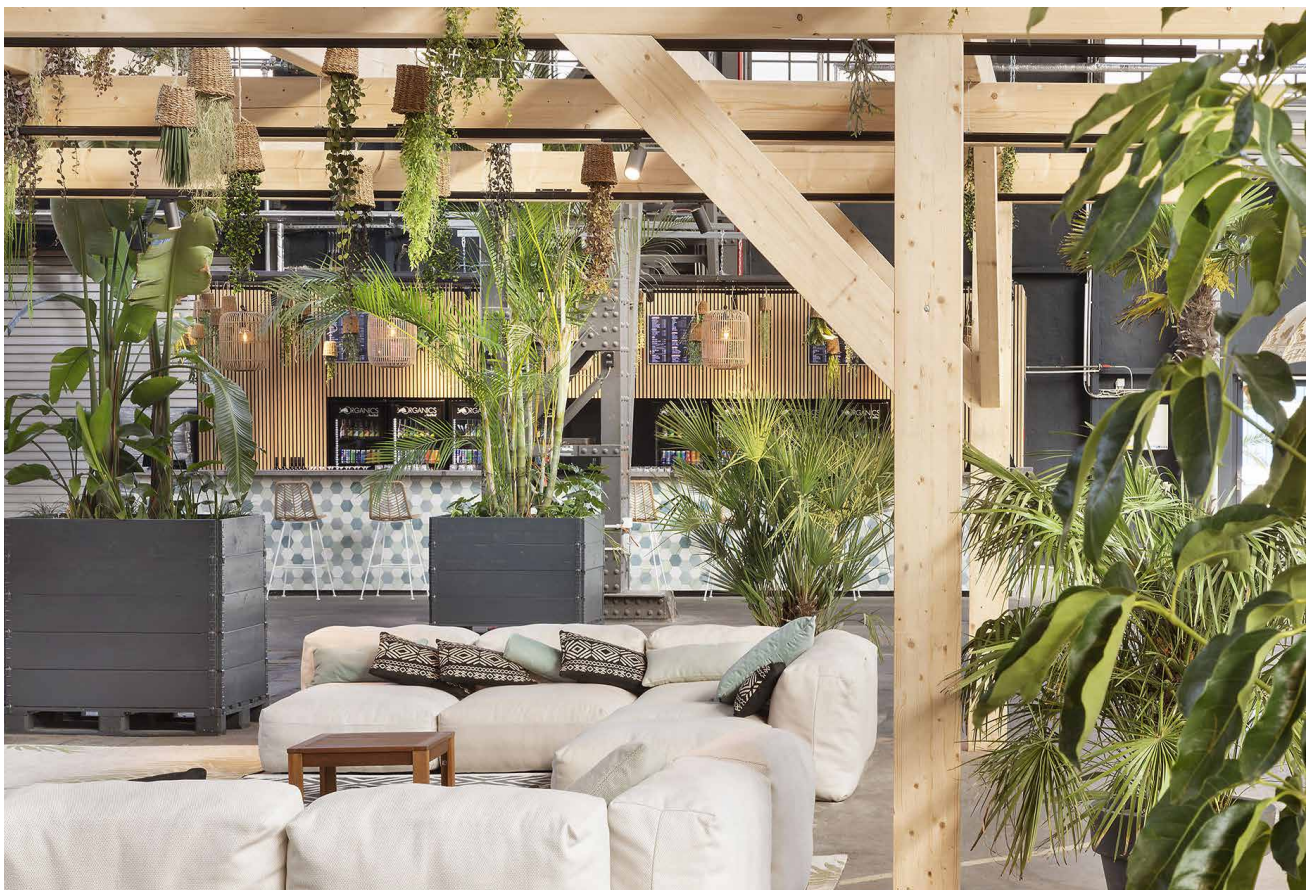


Foto: Ken Schluchtmann, diephotodesigner.de



RECHT

Kein Unterlaufen ...

Foto: Ken Schluchtmann, diephotodesigner.de

...gesetzlicher Regelungen durch Verwaltungsvorschriften für Technische Baubestimmungen – Grundlegendes Urteil des VGH Baden-Württemberg.

1. Anlass und Rechtsnatur der (Muster-) Verwaltungsvorschriften für Technische Baubestimmungen

Eigentlicher Anlass der Einführung der M-VVTB war ein Urteil des europäischen Gerichtshofes, in dem die Bundesrepublik Deutschland aufgrund der bis dahin existierenden Regelungen im Bauproduktenrechts erfolgreich verklagt wurde. Das Urteil des europäischen Gerichtshofes (Rechtssache C-100/13 vom 16. Oktober 2014) stellte insofern klar, dass das bisherige Regelungssystem für Bauprodukte stellenweise europarechtswidrig war, da die Grundsätze des freien Binnenmarktes verletzt werden. Hieraus resultierte die Notwendigkeit der Einführung eines modifizierten Systems gerade im Hinblick auf die Regelung von Bauprodukten und Bauarten einerseits (die besonders binnenmarktrelevant sind) und Anforderungen an die Bauwerkssicherheit andererseits. Schon die Termini lassen erahnen, dass in der Praxis eine klare sachliche Abgrenzung indes schwierig ist – zumal das föderale Prinzip auf der Ebene des Bauordnungsrechts in

Deutschland einer einheitlichen Rechtssicherheit schon per se nicht gerade entgegenkommt.

Unabhängig davon hat die europäische Union unter Ersetzung der alten Bauproduktenrichtlinie die entsprechenden Regelungsinhalte auf europäischer Ebene dem Regelungsinstrument der Bauproduktenverordnung zugeführt. Da Letztere – im Gegensatz zur Bauproduktenrichtlinie – unmittelbar in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union gilt, muss diese auch nicht mehr in nationales Recht umgesetzt werden (was allzu häufig nicht ausreichend oder nur erheblich verzögert funktioniert).

Die Verwaltungsvorschriften für Technische Baubestimmungen sind nunmehr die in den einzelnen Bundesländern der Bundesrepublik Deutschland eingeführten Regelungsinstrumente, um den Anforderungen der Bauproduktverordnung und damit auch den im Rahmen des Urteils des EuGH kriti-

sierten Binnenmarkts-Gesichtspunkten gerecht zu werden. Sie basieren auf einer regelmäßig angepassten und fortgeschriebenen Muster-Vorlage, die vom Deutschen Institut für Bautechnik im gesetzlichen Auftrag entworfen wird.

2. Technische Detail-Regelungen oder „Brot- und Butter – Baurecht“?

Bereits ein Blick in die Grundanforderungen für Bauwerke im Rahmen der EU-Bauproduktenverordnung (zu finden im Anhang) macht deutlich, dass es nicht nur um technische Detail-Regelungen für Bauprodukte geht, sondern auch um Grundsätzliches. Dies verwundert nicht, denn eine einheitliche Regelung der Vermarktung und Verwendung von Bauprodukten ohne damit einhergehende Regelung von materiellen in allen EU-Staaten gleich geltenden Grundsätzen dürfte praktisch kaum möglich sein. So offenbart beispielsweise bereits der erste Absatz des Anhangs der Bauproduktenverordnung im Wesentlichen nichts anderes, als die in den einzelnen Landesbauordnungen der Bundesländer bereits konstatierten bauordnungsrechtlichen Schutzziele und macht damit deutlich, dass es sich nicht nur um eine Sammlung technischer Detailvorgaben handelt, sondern um eine Grundsatzregelung bauordnungsrechtlichen Charakters für alle EU-Mitgliedsstaaten (mithin auch für die BRD bzw. deren einzelne Bundesländer).

Insofern ist zu konstatieren, dass nunmehr durch die Einführung der Verwaltungsvorschrift für Technische Baubestimmungen auf Grundlage der verbindlichen Regelungsvorgaben der EU-Produktenverordnung mithin keinesfalls nur konkretisierte technische Detail-Anforderungen an Bauprodukte und Bauarten im geregelt werden, und damit die grundsätzlichen bisherigen bauordnungsrechtlichen Systematiken im Großen und Ganzen nicht tangiert werden.

Wie sich jedoch bei näherer Betrachtung des Regelungswerkes in einzelnen Bundesländern zeigt, sind gerade die rechtlichen Auswirkungen erheblich und ggf. sogar grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Bedenken im Hinblick auf die nach dem deutschen Rechtsstaatsprinzip zwingende Notwendigkeit der demokratisch legitimierten und rechtlich (auf dem „offenen Rechtsweg“) überprüfbaren Ermächtigungsgrundlage für hoheitliches Verwaltungshandeln ausgesetzt.

3. „Zu beachtende“ Verwaltungsvorschriften – von wem „zu beachten“?

Kernpunkt der vorgenannten Bedenken ist, dass das ursprünglich bestandene System der Liste der eingeführten technischen Baubestimmungen in den einzelnen Bundesländern ersetzt wird, durch die im Rahmen der (Muster-)Verwaltungsvorschrift für Technische Baubestimmungen vorgesehene Umsetzung in den Bundesländern, durch Regelung auf Ebene von Verwaltungsvorschriften. Verwaltungsvorschriften sind dadurch rechtlich gekennzeichnet, dass sie lediglich verwaltungsinterne rechtliche Bindungswirkung haben (z. B. im Baugenehmigungsverfahren oder bei Ordnungsverfügungen). Dies hat u. a. zur Folge, dass Verwaltungsvorschriften (anders als formelle Gesetze, Rechtsverordnungen oder Satzungen) auch grundsätzlich gerichtlich nicht überprüft werden können. Auch ist eine jederzeitige Änderung ohne Gesetzgebungsverfahren möglich. Es genügt ein ministerieller Erlass.

Es handelt sich mithin um die unterste Stufe in der Regelungshierarchie, noch unter den Rechtsverordnungen.

Gleichsam sehen jedoch nunmehr gleichwohl einzelne Landesbauordnungen (wie die Musterbauordnung auch) vor, dass diese Verwaltungsvorschriften für Technische Baubestimmungen darüber hinaus jedoch – ohne jeden beschränkenden Zusatz auf Behörden oder dergleichen – „zu beachten“ sind. Hierzu beispielhaft die entsprechenden Auszüge aus § 90 der Hessischen Bauordnung:

§ 90 Hessische Bauordnung – Technische Baubestimmungen

(1) 1Die Anforderungen nach § 3 können durch Technische Baubestimmungen konkretisiert werden. **2Die Technischen Baubestimmungen sind zu beachten.** 3Von den in den Technischen Baubestimmungen enthaltenen Planungs-, Bemessungs- und Ausführungsregelungen kann abgewichen werden, wenn mit einer anderen Lösung in gleichem Maße die Anforderungen erfüllt werden und in der Technischen Baubestimmung eine Abweichung nicht ausgeschlossen ist; § 17 Abs. 2, § 20 Abs. 1 und § 73 Abs. 1 bleiben unberührt.

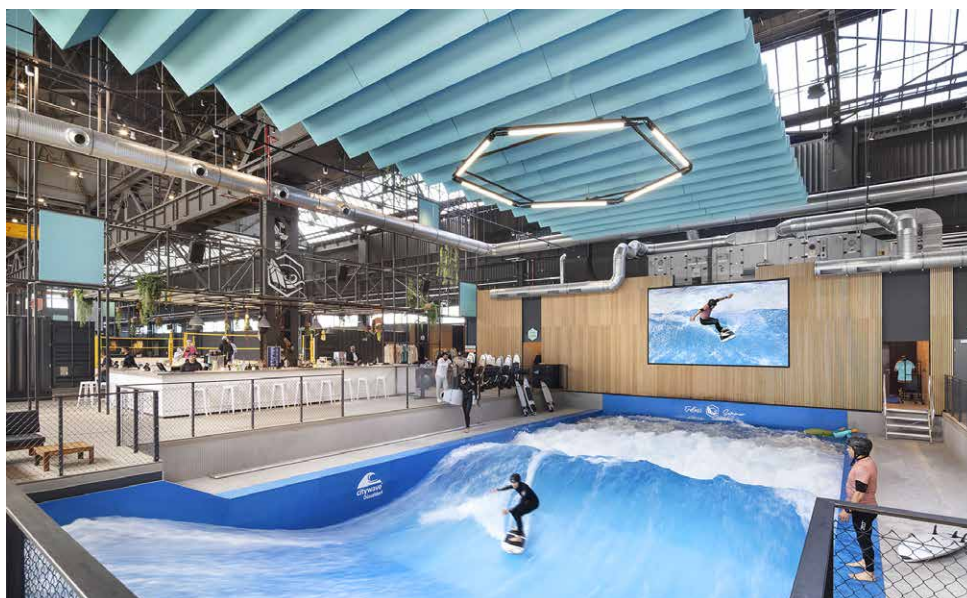


Foto: Ken Schluchtmann, diephotodesigner.de

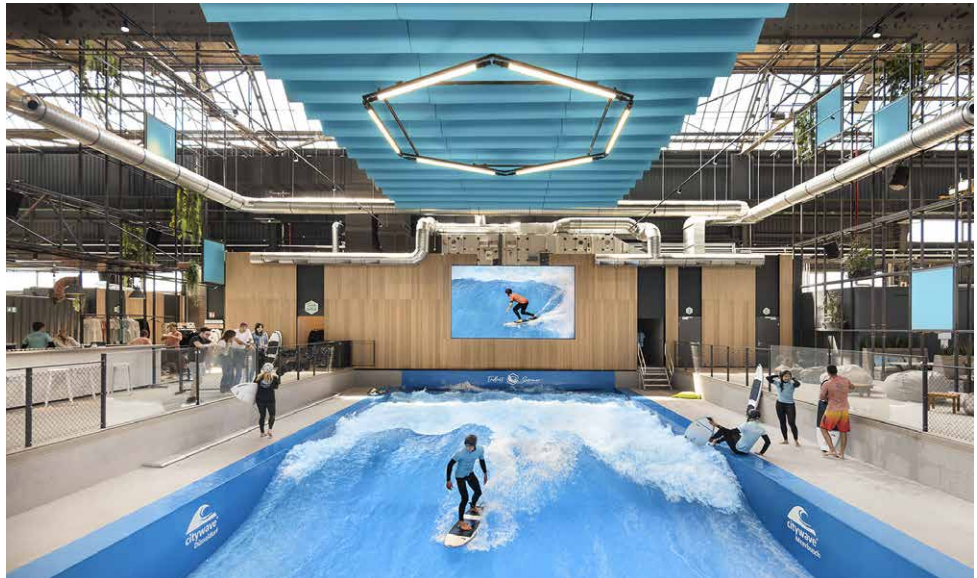


Foto: Ken Schluchtmann, diephotodesigner.de

(2) Die Konkretisierungen können durch Bezugnahmen auf technische Regeln und deren Fundstellen oder auf andere Weise erfolgen, insbesondere in Bezug auf:

1. bestimmte bauliche Anlagen oder ihre Teile,
2. die Planung, Bemessung und Ausführung baulicher Anlagen und ihrer Teile,
3. die Leistung von Bauprodukten in bestimmten baulichen Anlagen oder ihren Teilen, insbesondere:
 - a) Planung, Bemessung und Ausführung baulicher Anlagen bei Einbau eines Bauprodukts,
 - b) Merkmale von Bauprodukten, die sich für einen Verwendungszweck auf die Erfüllung der Anforderungen nach § 3 Satz 1 und 2 auswirken,

(...)

(5) 1Die oberste Bauaufsichtsbehörde macht die Technischen Baubestimmungen nach Abs. 1 **als Verwaltungsvorschrift** im Staatsanzeiger für das Land Hessen bekannt. 2Bei der Bekanntmachung kann hinsichtlich ihres Inhalts auf die Fundstelle verwiesen werden. 3Das Deutsche Institut für Bautechnik veröffentlicht nach Anhörung der beteiligten Kreise im Einvernehmen mit den obersten Bauaufsichtsbehörden der Länder ein Muster der Technischen Baubestimmungen.

(Anm.: Hervorhebungen durch den Autor).

Obwohl ausdrücklich als Verwaltungsvorschrift deklariert, kann man somit eben gerade nicht mehr von einer reinen Verwaltungsvorschrift mit bloßer interner Wirkung auf Verwaltungs-, und Behördenebene sprechen. Die entsprechenden Regelungsinhalte sind nicht nur als anzuwendende Vorgabe im Rahmen von Genehmigungs-, und Ordnungsverfahren maßgeblich und damit allein schon mit einer potentiell erheblichen mittelbaren Außenwirkung (z. B. für den privaten Bauherren) behaftet.

Vielmehr sorgt darüber hinaus die gesetzgeberische vorgeordnete zusätzliche ausdrückliche Regelung des auch generellen „Beachten-müssens“ dafür, dass den Verwaltungsvorschriften für Technische Baubestimmungen ihre Rechtsnatur als reine Verwaltungsvorschrift (ohne Möglichkeit der gerichtlichen Überprüfung und ohne Notwendigkeit einer konkreten gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage für hieraus resultierendes Verwaltungshandeln) abgesprochen werden muss.

4. Was sagt die Rechtsprechung (bisher)?

Eine aktuelle Entscheidung des VGH Baden-Württemberg bestätigt diese Ansicht – allerdings im Gegensatz zu einer früheren Beschluss des OVG Sachsen. Verbunden sind damit und der damit einhergehenden streitigen Rechtsfrage mögliche weitreichende künftige Auswirkungen auf alle sachlichen Bereiche der technischen Regelungen haben, die in Verwaltungsvorschriften für technische Baubestimmungen erfasst sind.

Schließlich geht es im Ergebnis um nicht weniger als die Grundsatzfragen ob

- bauordnungsrechtlich relevante Bezugnahmen auf technische Regelungen (oder andere Vorschriften ohne hoheitliche Grundlage) im Rahmen von Verwaltungsvorschriften für technische Baubestimmungen ggf. im Einzelfall einer eigenen und gesonderten gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage bedürfen;
- ob die technischen Regeln im Rahmen der Verwaltungsvorschriften für technische Baubestimmungen mit dieser einschlägigen gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage inhaltlich in Einklang steht;
- und ob deshalb der private Bürger (z. B. Bauherr) bei einem Verstoß gegen die beiden vorgenannte Grundsätze gegen die konkrete Verwaltungsvorschrift für technische Baubestimmungen klagen kann.

In der erwähnten Entscheidung VGH Baden-Württemberg hatte ein Hersteller von Spanplatten (USB-Platten) im Wege

eines Eilantrages gegen die in den technischen Baubestimmungen des Landes Baden-Württemberg enthaltenen Regelungen zum Vertrieb und zur Einhaltung bestimmter Grenzwerte für flüchtige organische Verbindungen geklagt. Die in den Verwaltungsvorschriften für technische Baubestimmungen enthaltenen Grenzwerte für derartige flüchtige organische Verbindungen basierten allerdings nicht auf einem technischen Regelungswerk. Vielmehr lag der Einführung der entsprechenden Grenzwerte eine Beschlussfassung der Landesbauministerkonferenz zu Grunde. Mithin existierte insofern auch hier keine gesetzliche Ermächtigungsgrundlage, sondern lediglich eine Beschlussfassung auf einer fachministeriellen Konferenz.

der betroffene Sachverhalt unter die Notwendigkeit einer gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage fällt. Dies muss insofern dann (erst recht) gelten, wenn für den konkreten Sachverhalt bereits eine gesetzliche Regelung (wie hier im zugrunde liegenden Fall der Abwehr einer konkreten Gefahr) vorhanden und einschlägig ist.

Tatsächlich wird man bei den in den Verwaltungsvorschriften für technische Baubestimmungen enthaltenen Verweisen und Bezugnahme auf technische Regeln sehr genau unterscheiden müssen, ob diese der Prüfung im Einzelfall im Hinblick auf eine notwendige gesetzliche Ermächtigungsgrundlage (ob schon vorhanden oder nicht) standhalten.



Foto: Ken Schluchtmann, diephotodesigner.de

5. Grundsatz: Keine Umgehung gesetzlicher Regelungsgrundlagen durch Verwaltungsvorschriften für Technische Baubestimmungen!

Der VGH Baden-Württemberg hat im Rahmen der vorgenannten Eil-Entscheidung deren Stattgabe begründet, dass das aus den Verwaltungsvorschriften für Technische Baubestimmungen resultierende faktische Bauverbot und Vermarktungsverbot nicht unter die Regelung der Landesbauordnung Baden-Württemberg für Verwaltungsvorschriften für Technische Baubestimmungen und den damit zusammenhängenden Regelungsgehalt fällt (§ 73 a LBO bzw. die hieraus resultierenden Konkretisierungen im Hinblick auf § 3 LBO), sondern unter die gesetzliche Ermächtigungsgrundlage der Abwehr konkreter Gefahren fällt (§ 76 LBO). Diese gesetzliche Regelung des § 76 LBO setzt jedoch tatbestandlich das Feststellen einer konkreten Gefahr voraus. Dies gibt der Beschluss auf der Fachministerkonferenz im Jahr 2015 jedoch nicht her.

Im Ergebnis hat der VGH, zumindest im Rahmen der Eilentscheidung diese damit begründet, dass dem hier vorliegenden Fall entsprechende Verwaltungsvorschrift für Technische Baubestimmungen nicht ausreichend ist, sondern eine gesetzliche Ermächtigungsgrundlage, mithin hier die bereits einschlägige gesetzliche Regelung der Landesbauordnung und deren Einhaltung herangezogen werden muss.

Im Ergebnis ist damit der bloße ministerielle Regelungsweg per Beschluss und über Verwaltungsvorschriften für Technische Baubestimmungen bzw. hierin verwiesene oder enthaltene technische Regelungen jedenfalls dann verwehrt, wenn

Besonders bedeutsam ist in hierbei, dass es im Hinblick auf die Rechtsfolge bei einem Verstoß gegen das vorgenannte Regelungsprinzip und damit des Fehlens einer notwendigen gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage noch nicht einmal darauf ankommt, ob sich die konkret betroffene Verwaltungsvorschrift im Einzelfall als rechtswidrig erweist. Bereits das Fehlen einer notwendigen gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage hat vielmehr schon Rechtswidrigkeit des auf der Vorschrift gestützten Verwaltungshandelns zur Folge.

Das Instrument des bloßen Verweises auf technische Regeln durch Verwaltungsvorschriften erweist sich damit im Einzelfall vor dem Hintergrund der nicht zu umgehenden rechtlichen Maßstäbe des übergeordneten Rechts (vor allem des ggf. bestehenden Vorbehalts einer gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage und deren Einhaltung) alles andere als einfach.

Autor



RA Dr. **Till Fischer**
 Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht
 Mannheim
 E-Mail: mail@fire-safety.legal



RECHT

Haftung des Geschäftsführers ...

Foto: Ken Schluchtmann, diephotodesigner.de

... bei drohender Insolvenz

Spätfolgen der Corona-Pandemie, steigende Energiekosten und steigende Zinsen – In letzter Zeit wirken sich viele Stressfaktoren negativ auf die Wirtschaft aus. Zunächst hoffte man, dass Insolvenzwellen ausbleiben, und setzte auf staatliche Subventionen und eine Aussetzung der Insolvenzantragspflicht von März 2020 bis Mai 2021, die schlimmeres vermeiden sollten. Vorübergehend konnte dies eine Insolvenzwelle vermeiden, doch immer mehr Firmen können dem wirtschaftlichen Druck nicht mehr Stand halten und müssen Insolvenz anmelden. Insbesondere seit August 2022 nehmen die Insolvenzen in Deutschland zu. Die Anzahl der Unternehmensinsolvenzen im Mai 2023 ist im Verhältnis zu dem Vorjahresmonat um 19 Prozent gestiegen (Veröffentlichung des statistischen Bundesamts, abrufbar unter <https://www.destatis.de/DE/Themen/Branchen-Unternehmen/Unternehmen/Gewerbemeldungen-Insolvenzen/Tabellen/Insolvenzen.html#241900>). Diese Entwicklung sollte zu erhöhter Vorsicht bei Geschäftsführern führen, da diese bei einer nicht erkannten Insolvenzreife oder bei der Verschleppung der Insolvenz haftbar sind.

I. Haftung des Geschäftsführers nach § 823 II BGB i.V.m. § 15a InsO gegenüber Gläubigern

Gegenüber Gesellschaftsgläubigern haften Geschäftsführer nach § 823 II BGB i.V.m. § 15a InsO auf Schadensersatz, sofern dieser keinen Insolvenzantrag stellt, obwohl er dazu

verpflichtet ist. Eine Antragspflicht besteht gem. § 15a I 1 InsO, sobald die Gesellschaft zahlungsunfähig oder überschuldet ist. Eine Gesellschaft ist gem. § 17 I 1 InsO zahlungsunfähig, wenn sie nicht in der Lage ist, die fälligen Zahlungspflichten zu erfüllen. Ab diesem Zeitpunkt läuft gem. § 15a I 2 InsO eine dreiwöchige Frist, binnen der ein Insolvenzantrag spätestens gestellt werden muss. Eine Überschuldung liegt gem. § 19 II 1 InsO vor, wenn das Vermögen der Gesellschaft die bestehenden Verbindlichkeiten nicht mehr deckt, es sei denn, die Fortführung der Gesellschaft in den nächsten zwölf Monaten ist nach den Umständen überwiegend wahrscheinlich. Damit besteht bei Vorliegen einer Überschuldung noch ein gewisser Abwägungsspielraum. Sofern die Überschuldung vorliegt, beginnt gem. § 15a I 2 InsO eine sechswöchige Frist zu laufen, binnen der ein Insolvenzantrag gestellt werden muss.

Stellt der Geschäftsführer entgegen dieser Pflicht keinen Antrag, den Antrag zu spät oder fehlerhaft und entsteht den Gesellschaftsgläubigern dadurch ein Schaden, haftet der Geschäftsführer für diesen Schaden. Dies gilt selbst dann, wenn der Geschäftsführer fahrlässig keine Kenntnis von der Insolvenzantragspflicht hatte (Arnold, in Henssler/Strohn, GesR § 15a InsO Rn. 9; K. Schmidt/Herrchen, in K. Schmidt, InsO, § 15a Rn. 36). Reichen die eigenen Kenntnisse des Geschäftsführers nicht aus, muss sich der Geschäftsführer jedenfalls fachkundig beraten lassen, um einer Haftung entgegen zu können (BGH NZI 2012, 567 = ZIP 2012, 1174). Bei der Ermittlung der Schadenshöhe der Gesellschaftsgläu-

biger muss zwischen den Altgläubigern und den Neugläubigern differenziert werden: Bei Altgläubigern handelt es sich um Gläubiger der Gesellschaft, deren Forderungen zu dem Zeitpunkt, zu dem der Insolvenzantrag hätte gestellt werden müssen, bereits begründet waren, wobei die Forderungen noch nicht fällig sein mussten (*Arnold, in Henssler/Strohn, GesR § 15a InsO Rn. 9; K. Schmidt/Herrchen, in K. Schmidt, InsO, § 15a Rn. 34*). Neugläubiger dagegen sind solche Gläubiger der Gesellschaft, deren Forderungen erst nach Eintritt der Insolvenzreife entstanden sind (ebenda). Der Schaden der Altgläubiger besteht darin, dass die Geschäfte nach Insolvenzreife zur Schmälerung des Gesellschaftsvermögens als sog. Insolvenzmasse führen, welche zur Befriedigung der Gläubiger dient (*K. Schmidt/Herrchen, in K. Schmidt, InsO, § 15a Rn. 37*). Zwar erhalten die Altgläubiger auch bei rechtzeitiger Antragstellung keine volle Befriedigung ihrer Forderung, allerdings ist die Befriedigungsquote in aller Regel höher als bei verspäteter Antragstellung. Der Schaden besteht folglich in der Differenz zwischen der hypothetischen Insolvenzquote bei rechtzeitiger Antragstellung und der tatsächlichen Insolvenzquote (ebenda).

Der Schaden der Neugläubiger besteht darin, dass sie in Vertrauen auf die Bonität der Gesellschaft, mit dieser Geschäftsbeziehungen eingegangen ist, aus welchen Forderungen entstehen, die von der Gesellschaft nicht befriedigt werden können (*K. Schmidt/Herrchen, in K. Schmidt, InsO,*

II. Haftung des Geschäftsführers nach § 15b IV 1 InsO gegenüber der Gesellschaft

Außerdem haftet der Geschäftsführer gem. § 15b IV 1 InsO gegenüber der Gesellschaft für Zahlungen, die nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit oder der Überschuldung der Gesellschaft getätigt wurden. Vorwegzunehmen ist, dass durch diesen Anspruch nicht etwa die Gesellschaft, sondern vielmehr deren Vermögen geschützt wird, welches als Insolvenzmasse zur anteiligen Befriedigung der Gläubiger dient. Damit schützt auch dieser Anspruch letzten Endes die Gesellschaftsgläubiger und gibt dem Insolvenzverwalter einen Anspruch an die Hand, mit welchem er gegen eine ordnungswidrige Geschäftsführung vorgehen kann und damit die Insolvenzmasse mehren kann.

Der zeitliche Anwendungsbereich der Haftung nach § 15b IV 1 InsO ist bereits vor Ablauf der Antragsfrist von drei Wochen ab Eintritt der Zahlungsunfähigkeit bzw. von sechs Wochen ab Eintritt der Überschuldung eröffnet. Solange diese Frist allerdings noch läuft, dürfen gem. § 15b I 2 InsO solche Zahlungen vorgenommen werden, die mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters vereinbar sind. Sobald die Frist abgelaufen ist, gilt die Vermutungsregel des § 15b III InsO, wonach spätere Zahlungen nicht mehr mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters vereinbar.



Foto: Ken Schluchtmann, diephotodesigner.de

§ 15a Rn. 38). Bei Kenntnis der finanziellen Lage der Gesellschaft hätte ein Gläubiger keinen Vertrag mit der Gesellschaft geschlossen, wodurch sich ein Schaden im Sinne eines negativen Interesses aus der von dem Neugläubiger erbrachten Leistung ergibt. Die Höhe dieses sog. Vertrauensschadens ergibt sich aus dem Forderungsausfall, wovon grundsätzlich die Gewinnmarge abgezogen wird (*K. Schmidt/Herrchen, in K. Schmidt, InsO, § 15a Rn. 38*).

Darüber hinaus haftet der Geschäftsführer, der die Insolvenz vorsätzlich in der Absicht verschleppt, das als unabwendbar erkannte Ende eines Unternehmens so lange wie möglich hinauszuzögern nach § 826 BGB (*BGH NJW 2021, 3330*).

Der Begriff Zahlungen ist weit zu verstehen und meint alle die das Gesellschaftsvermögen schmälernenden vermögenswerten Leistungen (*BGH NJW 1994, 2220, 2223; BGH NJW 2009, 1598 1599*). Der Geschäftsführer muss die Zahlung nicht selbst vorgenommen haben. Es genügt, wenn diesem die Zahlung eines Dritten zurechenbar ist, er also die Zahlung veranlasste oder die Zahlung trotz Möglichkeit nicht verhinderte (*Mätzig, in BeckOK GmbHG, § 64 Rn. 44*).

Grundsätzlich hat die Gesellschaft einen Zahlungsanspruch gegen den Geschäftsführer in Höhe der ursprünglich geleisteten Zahlung. Die Haftung gegenüber der Gesellschaft ist allerdings gem. § 15b IV 2 InsO auf den Gläubigerschaden



Foto: Ken Schluchtmann, diephotodesigner.de

beschränkt. Damit errechnet sich der Schaden aus der Differenz der tatsächlichen Insolvenzquote und der hypothetischen Insolvenzquote, die bei rechtzeitiger Insolvenzantragstellung erzielt worden wäre (Wolfer, in BeckOK InsO, § 15b InsO Rn. 33). Diese Differenz ist als sog. Quotenverringerschaden oder Quotenschaden bekannt (ebenda).

III. Strafrechtliche Relevanz

Neben der zivilrechtlichen Haftung drohen dem Geschäftsführer darüber hinaus strafrechtliche Konsequenzen. Hierbei kommen eine Vielzahl von Straftatbeständen in Betracht, angefangen bei einem Betrug nach § 263 StGB gegenüber und zu Lasten von Neugläubigern, eine Veruntreuung nach § 266 StGB zum Nachteil der Gesellschaft bzw. der Gesellschafter sowie dem Straftatbestand des bereits aufgeführten § 15a IV InsO, der das Unterlassen des Antrags und die verspätete bzw. fehlerhafte Antragstellung unter Strafe stellen. Darüber hinaus existiert in §§ 283 ff. StGB ein eigener Abschnitt, der sich mit Insolvenzstraftaten beschäftigt. Je nach Umfang des Einzelfalls drohen dem Geschäftsführer Haftstrafen von bis zu 5 Jahren, in besonders schweren Fällen des Betrugs sogar bis zu 10 Jahren.

IV. Vorbeugende Maßnahmen

Um der Haftungsfall und strafrechtlichen Sanktionen zu entkommen, empfehlen sich eine Reihe von Maßnahmen, die jedenfalls eine drohende Insolvenz erkennen lassen. Sobald die Insolvenzantragspflicht erfüllt und die Insolvenz nicht schuldhaft durch den Geschäftsführer verursacht wurde, kann der Geschäftsführer einer Haftung entkommen. Hierzu ist es unerlässlich stets die Finanzen im Blick zu behalten, was eine entsprechende Dokumentation erfordert. Hilfreich können die Erstellung eines Business- und Liquiditätsplans sowie die Aufstellung eines Plans zu den Einnahmen und Ausgaben sein. Wichtig ist auch, dass die offenen Forderungen im Blick behalten werden und bei schlechter Zahlungsmoral der Geschäftspartner ein aktives Mahnwesen etabliert wird, wodurch die Ausstände der Gesellschaft so gering wie möglich gehalten werden können. Dies kann die Aufnahme von Krediten und damit die Entstehung weiterer Gesellschaftsverbindlichkeiten verhindern. Auf der anderen

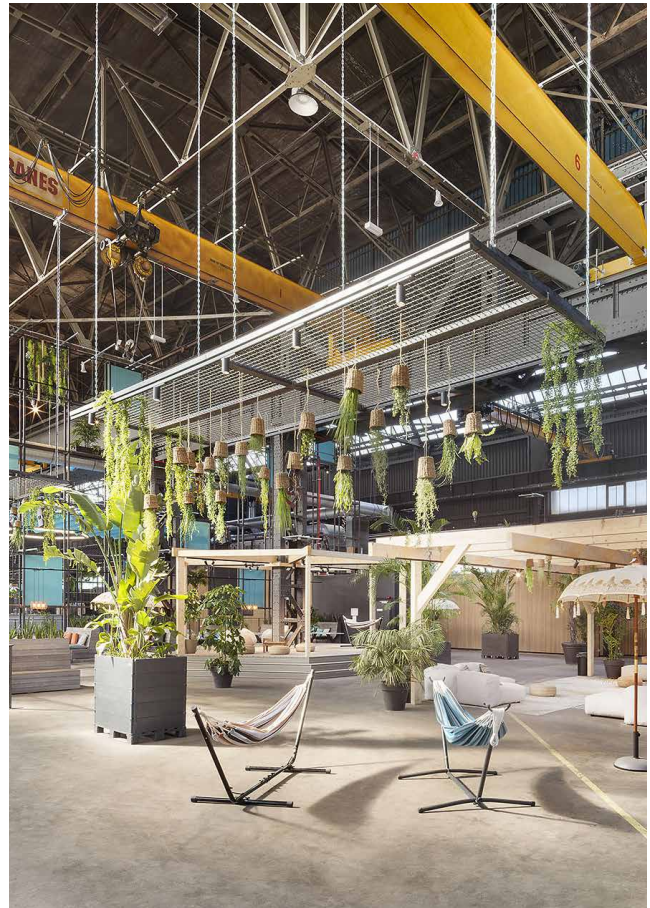


Foto: Ken Schluchtmann, diephotodesigner.de

Seite müssen selbstverständlich auch die offenen Verbindlichkeiten des Unternehmens im Blick behalten werden. Insbesondere die Fälligkeit der einzelnen Verbindlichkeiten dürfen nicht vernachlässigt werden. Eine drohende Zahlungsunfähigkeit kann beispielsweise bereits im „Notfall“ durch Stundungsvereinbarungen umgangen werden. Sofern eine Überschuldung droht, empfiehlt sich eine Rangrücktrittserklärung der Gesellschafter hinsichtlich ihrer Verbindlichkeiten gegen die Gesellschaft und die Erstellung einer positiven Prognose. Hier kann bereits frühzeitig durch eine Bildung von stillen Reserven vorgebeugt werden.

Wie man sieht, kann selbst in schwierigen Situationen ein Ausweg gefunden werden. Angesichts der Haftungsrisiken sollten diese bereits frühzeitig eingeleitet werden. Hierzu kann es hilfreich sein, wenn ein regelmäßiger Austausch mit Steuerberatern erfolgt, welche die besten Ansprechpartner für die finanzielle Strukturierung des Betriebsvermögens sind. Sofern Haftungsrisiken drohen, kann es darüber hinaus hilfreich sein, einen Anwalt herbeizuziehen.

Autor



Simon Parviz

Rechtsanwalt und Notar, Partner
 Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht
 Baker Tilly Rechtsanwalts-gesellschaft mbH
 E-Mail: simon.parviz@bakertilly.de



PLANUNG

Wege zum wirtschaftlichen Erfolg ...

Foto: Ken Schluchtmann, diephotodesigner.de

... kostenbewusste Planung

Architekten und Ingenieure können wirtschaftlich denken, schließlich gehört die kostenbewusste Planung als ein wichtiges Bauherrenziel zum kleinen 1x1 der Planer. Häufig bleibt im Tagesgeschäft jedoch die Steuerung des eigenen Büroerfolgs auf der Strecke. Daher drängt sich die Frage auf: wollen Planende für sich selbst nicht wirtschaftlich handeln? Die Ausflüchte sind bekannt, hier einige O-Töne aus meinen Vorträgen bei Architektenkammern: „dafür habe ich nicht studiert, wozu haben wir die HOAI, keine Zeit, ich arbeite nur kreativ ...“.

Dabei können ganz einfache und nicht zeitintensive Controlling-Maßnahmen schon wichtige Erkenntnisse ermöglichen. Allgemein wird unter Controlling Planung, Kontrolle und Steuerung verstanden. Die Analyseergebnisse aus der Vergangenheit des Bürolebens helfen im täglichen Handeln die Projekte zu steuern und Entscheidungen für die Zukunft und den Büroerfolg zu treffen. Jedes Planungsbüro ist anders, hat andere Bedürfnisse und Schwerpunkte, darum gibt es keinen Königsweg. Nachfolgend werden verschiedene Möglichkeiten aufgezeigt, die je nach den Anforderungen des

Büros an die Aussagegenauigkeit eingesetzt werden können. Eine wichtige Rolle spielt dabei auch die Bürogröße – je größer das Büro, desto verfeinerter sollte das Controlling erfolgen.

Drei Voraussetzungen für ein wirksames Projekt- und Unternehmenscontrolling

1. Voraussetzung: Stundenerfassung

Eine detaillierte Zeiterfassung ist wichtig, da die Personal- bzw. Arbeitskosten den Großteil der Gesamtkosten ausmachen. Die Stunden sollten mindestens projektbezogen aufgeschrieben werden, besser auch nach Leistungsphasen oder – noch besser – nach Einzeltätigkeiten (Teilleistungen gemäß HOAI oder nach einer bürointernen Checkliste). Grundsätzlich gilt: je genauer desto besser. Natürlich steigt dabei auch der Aufwand für die Erfassung etwas. Daher wird kleinen Büros (1–2 Mann) mindestens zur Erfassung nach Projekten, mittelgroßen Büros (+/- 5 Mitarbeiter) zur leistungsphasenweisen Erfassung und größeren Büros zur detaillierten Erfassung nach Einzeltätigkeiten geraten. Mit Hilfe von einschlägigen Büromanagement-Softwareprogrammen kann dies schnell erfolgen und effektiv ausgewertet werden.

Ein laufender Vergleich der tatsächlich angefallenen Stunden während der Projektdurchführung mit dem Stundenbudget (Vorkalkulation) ist sinnvoll, um Abweichungen möglichst frühzeitig zu erkennen und gegensteuern zu können. Dieser laufende Soll-Ist-Vergleich dient gleichzeitig der Erfolgskontrolle des Planungsbüros. Nach Projektende ist eine Nachkalkulation durchzuführen als zahlenmäßige Grundlage für die nächsten Vorkalkulationen. Und ehe man sich versieht, ist eine ganz wichtige Controllingmaßnahme schon durchgeführt!

2. Voraussetzung: Kostenrechnung im Planungsbüro

Bei der Erbringung von Planungsleistungen fallen im Ingenieur- bzw. Architekturbüro Kosten an. Diese Kosten bestehen aus Sach- und Personalkosten. Sachkosten sind u. a. die Büromiete, Fahrzeuge, EDV-Anlagen, Papier und Stifte. Die Personalkosten der fest angestellten Mitarbeiter bzw. genauer die Arbeitskosten (d. h. inkl. Kosten für freie Mitarbeiter und ggf. Leistungen Dritter) machen im Planungsbüro erfahrungsgemäß den größten Kostenblock aus: als Faustformel lässt sich sagen, dass sie im Architekturbüro ca. 3/4, im Ingenieurbüro etwa 2/3 der Gesamtkosten ausmachen (jeweils +/- ca. 5 %).

Bürospezifisch können diese Erfahrungswerte schwanken und sind daher anhand der tatsächlichen Kosten eines Büros zu ermitteln. Die Werte bzw. Kosten ergeben sich zum einen aus der ausgabenbezogenen Buchhaltung bzw. aus der Einnahmen-/Überschussrechnung zum Jahresende. Auf dieser Grundlage ist eine Kosten-/Leistungsrechnung einzurichten, im Planungsbüro ist eine sog. Kostenartenrechnung meist hinreichend genau.

Bei der so genannten Kostenartenrechnung handelt es sich um eine Vollkostenrechnung, die in größeren bzw. kostenrechnerisch versierten Büros im Rahmen einer Teil- oder Prozesskostenrechnung differenziert werden kann. Zum Beispiel kann eine genauere Zuordnung der angefallenen Kosten im Rahmen einer Kostenstellen- oder Kostenträgerrechnung erfolgen. Die Kostenartenrechnung könnte zu diesem Zweck in eine Kostenstellenrechnung (z. B. Leistungssparten Entwurf / Ausschreibung / Bauleitung / Verwaltung) bzw. in eine Kostenträgerrechnung (projektbezogen bzw. auf Tätigkeitsbündel oder Aktivitäten) aufgelöst werden, um eine exaktere Zuordnung der Einzel- und Gemeinkosten bzw. der direkten und indirekten Kosten zu ermöglichen.

Die in der Praxis bei Planungsbüros etablierte Kostenartenstruktur ist aber zur Einführung einer Kosten-/Leistungsrechnung als Vorbereitung einer Kalkulation in der Regel völlig ausreichend. Sie ergibt sich im Allgemeinen wie in Tabelle 1 dargestellt.

Eine solche leicht, ggf. mit Unterstützung des Steuerberatungsbüro aufzustellende Kostenartenstruktur zeigt zum einen auf, welche Kosten anfallen und in welchem Verhältnis diese zueinanderstehen. Im Vergleich mit anderen Planungsbüros und im jährlichen Vergleich der Entwicklung im eigenen Büro können somit schon wertvolle Erkenntnisse gewonnen werden.

3. Voraussetzung: Alle müssen an einem Strang ziehen

Im Büro muss angefangen vom Inhaber/in bis zu jedem/r Mitarbeiter/in Konsens herrschen, dass es Sinn macht, ein Controlling einzuführen. Alle Mitarbeiter (und Inhaber!) müssen Stunden aufschreiben und dies nicht als lästig oder

Tabelle 1

Nr.	Kostenart	% (Von-Bis-Werte)
1.0	Arbeitskosten	60–80 %
2.0	Kosten Raumnutzung	5–10 %
3.0	Sachkosten Bürobetrieb	5–10 %
4.0	Kosten Fahrzeug	5–10 %
5.0	Reisekosten	< 5 %
6.0	Kosten Bürosicherung	< 5 %
7.0	Repräsentation, Akquisition	0–5 %
8.0	Sonstige Kosten	0–5 %
9.0	Kalkulatorische Kapitalverzinsung	0–5 %
1–9	GESAMTKOSTEN	100 %

Kontrolle empfinden. Letztlich hängt die eigene Arbeit daran, dass das Büro insgesamt erfolgreich wirtschaftet. Der Aufwand für die Maßnahmen ist gering, der Ertrag um ein Vielfaches höher. Vor dem Hintergrund der nur noch als Preisempfehlung geltenden HOAI und den derzeitigen Anzeichen einer schwächelnden Bau- (und Planungs-)konjunktur mit zu erwartenden Auswirkungen auf die Auftragslage gilt dies umso mehr.

Ziel: Unternehmenscontrolling mit Kennzahlen

Wenige Kennzahlen genügen, um einen guten Einblick in die Wirtschaftlichkeit einzelner Aufträge und in die Gesamtsituation eines Büros zu gewinnen. Sieben besonders aussagekräftige und schnell zu ermittelnde Werte sind die Pep-7-Kennzahlen, die an anderer Stelle (www.pep-7.de) ausführlich vorgestellt wurden. Eine Übersicht der für das Controlling wichtigen sieben Schlüsselkennzahlen gibt Tabelle 2.

Selbstverständlich müssen diese Kennzahlen bezogen auf das einzelne Büro ermittelt werden, sodass Abweichungen gegenüber den nachfolgend genannten Durchschnittswerten möglich sind. Das Ergebnis ist abhängig von der tatsäch-

Tabelle 2

PeP-Kennzahl	Bezeichnung	Ermittlung
1	Umsatzrendite	Gewinn/Umsatz
2	Umsatzziel	Umsatz/Mitarbeiter
3	Arbeitskostenquote	Arbeitskosten/Gesamtkosten
4	Projektstundenanteil	Projektstunden/Gesamtstunden
5	mittlerer Bürostundensatz	Gesamtkosten/Projektstunden
6	Gemeinkostenfaktor	Gesamtkosten/Einzelkosten
7	Aufwandswerte bzw. Messgrößen	Stundenaufwand/Einheit (z.B. m² BGF oder m³ BRI)

lichen Kosten-, Personal- und Gehaltsstruktur sowie den Projektstunden des jeweiligen Planungsbüros. Auch die Bürogröße und die Auftragsstruktur spielen eine gewisse Rolle. Gleichwohl lassen eine bürospezifische Ermittlung und der Vergleich mit den hier genannten Kennzahlen Rückschlüsse auf den eigenen wirtschaftlichen Erfolg zu.

Die Umsatzrendite sollte tendenziell hoch sein und sich – nach Möglichkeit – bei 10 % und mehr einpendeln. Auch die anzustrebenden Umsatzziele pro Mitarbeiter sollten je nach Bürogröße bei 60.000,- bis 80.000,- € oder darüber hinaus liegen. Die Arbeitskosten lassen sich nur bedingt



Foto: Ken Schluchtmann, diephotodesigner.de

reduzieren, die in Tabelle 1 genannten Werte haben sich in allen Studien der letzten Jahre bestätigt. Faustwert für Ingenieurbüros: ca. 2/3 der Gesamtkosten, in Architekturbüros ca. 3/4. Hingegen steigt der grundsätzlich möglichst niedrig zu haltende Gemeinkostenfaktor stetig und liegt erfahrungsgemäß zwischen 2,5 bis 3,0 in Ingenieurbüros und 3,0 bis 3,5 in Architekturbüros. Je mehr Projektstunden die technischen Mitarbeiter tatsächlich haben, umso besser, zwischen 70 bis 80 % der Gesamtstunden sollten erreicht werden. Die Inhaber können durch allgemeine Verwaltungs- und Organisationstätigkeiten sowie wegen Akquisition weniger Projektstunden leisten; der tatsächliche Wert kann je nach Bürogröße und Arbeitsorganisation stark schwanken.

Ergibt nun eine Gegenüberstellung dieser periodenbezogen ermittelten Kennzahlen mit den genannten Werten oder ein Vergleich mit anderen Büros (die Kammern und Verbände veröffentlichen dazu in Abständen Umfragen) starke Abweichungen, sollten die Ursachen analysiert werden. Auch können die hier genannten Pep7-Kennzahlen weiter differenziert werden. Beispielsweise sagt der mittlere Bürostundensatz nur wenig über den kostendeckenden Stundensatz der einzelnen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen aus. Will man diesen ermitteln, muss man von dem zu zahlenden Gehalt ausgehen und erhält individuelle Stundensätze, die für eine Vorkalkulation etwa von Besonderen Leistungen wesentlich genauere Aussagen ermöglichen.

Ziel: Honoraruskömmlichkeit durch Projektcontrolling

Ein wirksames Controlling setzt voraus, dass grundsätzlich für jeden Auftrag mindestens ein angemessenes Honorar erzielt werden kann. Dies wiederum kann aber nur anhand einer differenzierten Angebotskalkulation beurteilt werden,

die insbesondere die bürospezifische Kostenstruktur und interne Erfahrungswerte berücksichtigt. Wer in der jetzigen wirtschaftlichen Lage einen Auftrag annimmt, ohne vorher seine voraussichtlichen Kosten kalkuliert zu haben, läuft Gefahr, auch bei effizienter Auftragsdurchführung am Ende mit leeren Händen dazustehen. Aus der Angebotskalkulation ergeben sich zunächst die Honorardeckungs-Stunden, die angeben, wie viele Stunden aus wirtschaftlicher Sicht auf die Durchführung des Auftrags höchstens verwendet werden dürfen. Dazu wird das erzielbare Honorar mit dem mittleren Bürostundensatz dividiert. Dies ist aber eine Rückwärtskalkulation, da sie von dem Honorar ausgeht, was man – ggf. nach Verhandlungen – vom Bauherrn erhält.

Anders als bei der Baukostenermittlung gibt es bisher keine allgemein anwendbaren Aufwandswerte bzw. Messgrößen zur Ermittlung des Stundenaufwandes von Planungsleistungen. Derzeit ist eine Vorkalkulation eines potenziellen Auftrags nur möglich, wenn das Büro selbst über ausreichende Aufzeichnungen verfügt, um die gewonnenen Erfahrungswerte auf künftige Projekte übertragen zu können. Dies ist dann eine Vorwärtskalkulation, da auf diesem Wege das notwendige Honorar ermittelt wird, dass mit dem erzielbaren Honorar laut HOAI abgeglichen werden kann. Auf dieser Basis lassen sich Entscheidungen über die Honorarkonditionen und die Auftragsannahme treffen.

Eine zeitnahe und genaue Erfassung der Ist-Stunden vorausgesetzt, kann sodann im Rahmen des laufenden Projektcontrollings auf Grundlage einer sorgfältigen Kalkulation die wirtschaftliche Abwicklung eines Auftrags überwacht und gesteuert werden. Zusätzlich werden die Daten für Verhandlungen über Nachträge und die Vergütung von Mehrarbeit auf Grund von Änderungswünschen bereitgestellt, was ebenfalls der Sicherung der Honoraruskömmlichkeit dient und den wirtschaftlichen Erfolg sichert.

Ausblick

Ein Controlling sollte in jedem Planungsbüro vorgenommen werden, sowohl in vermeintlich guten Zeiten als auch bei nachlassender Konjunktur. Ebenso ist es für Büros, die eine strategische Neuausrichtung anstreben besonders notwendig die Krisenursachen anhand zuverlässiger Daten und Kennzahlen der bisherigen Geschäftsentwicklung analysieren zu können. Die meisten Büros werden mit den ohne großen Aufwand zu ermittelnden PeP-7-Kennzahlen sowohl ein Unternehmens- als auch ein Projektcontrolling einführen können, das vollkommen ausreichende Aussagen zur Planung, Kontrolle und Steuerung des Büros ermöglicht.

Nur wer seine wirtschaftlichen Stärken und Schwächen kennt, kann Wege zum Erfolg finden.

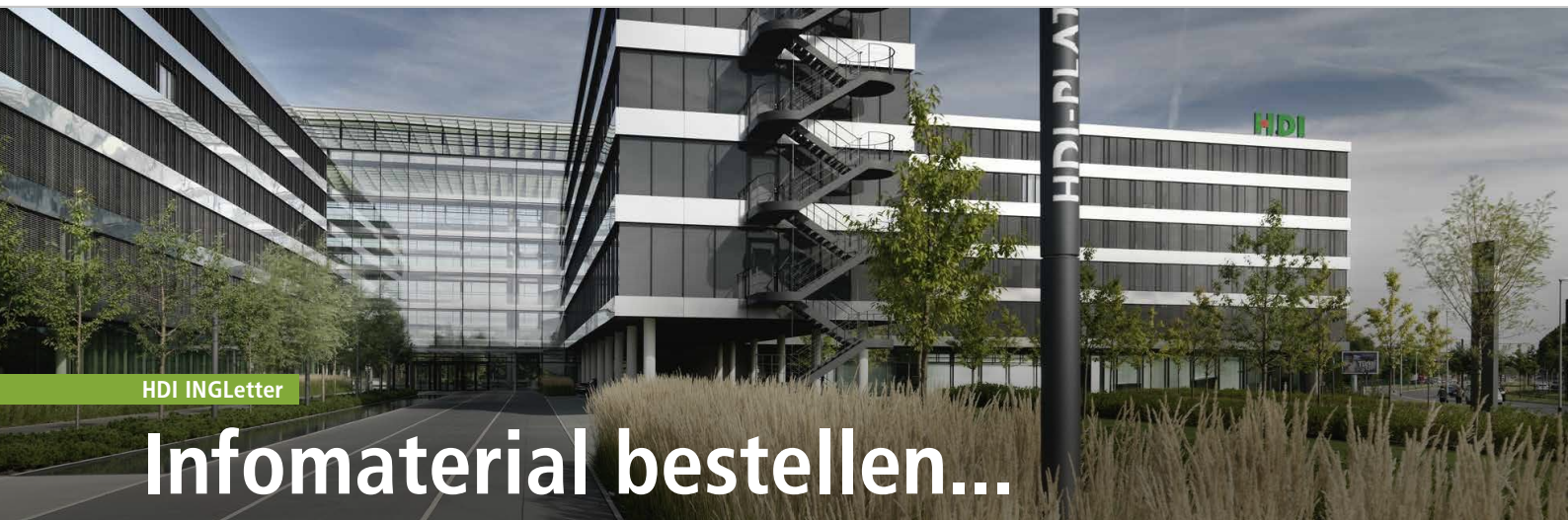
Autor



Clemens Schramm

Prof. Dr.-Ing., Professor für Planungs- und Bauökonomie an der Jade Hochschule Oldenburg
Honorarsachverständiger, Vorsitzender von PeP e.V. und Berater in Planungsbüros
www.clemensschramm.de
www.pep-7.de





HDI INLetter

Infomaterial bestellen...

...per Fax: 0221 144-66770
oder per E-Mail: verbaende@hdi.de



Online-Service:



HDI INLetter
Das umfangreiche
INGLetter-Archiv
zum Nachlesen.
→ www.hdi.de/ingletter

Ihre Zukunft in besten Händen.

HDI steht für umfassende Versicherungs- und Vorsorgelösungen, abgestimmt auf die Bedürfnisse unserer Kunden aus mittelständischen Unternehmen, den Freien Berufen und Privathaushalten. Was uns auszeichnet, sind zukunftsorientierte, effiziente Produktkonzepte mit einem guten Preis-Leistungs-Verhältnis sowie ein exzellenter Service.

IMPRESSUM

INGLetter: Ein Informationsdienst für die Kooperationspartner der HDI Vertriebs AG. ISSN 1430-8134

Nicole Gustiné: Marketingmanagerin | Verkaufsförderung Komposit, Firmen/Freie Berufe HDI Deutschland AG | HDI AG, HDI-Platz 1, 30659 Hannover | Telefon: +49 511 645-3661, E-Mail: nicole.gustine@hdi.de, www.hdi.de

Bildnachweis: Ken Schluchtmann, diephotodesigner.de

Bau: „RheinRiff“

Standort: Düsseldorf/Meerbusch

„RheinRiff“ – Die größte Indoor-Surfhalle der Welt

In enger Kollaboration wurde dieses Herzensprojekt ganzheitlich von a.ci retail + interior (Lead Entwurf) und der cdplan GmbH (Generalplaner) vom Vorentwurf bis zur Eröffnung begleitet. Über einen Zeitraum von 2 Jahren wurde die Umnutzung einer über 100 Jahren alten Industriehalle auf dem alten Werksgelände des Areal Böhler in Düsseldorf/Meerbusch zu einer supercoolen Sport- und Event-Location realisiert. Auf 6.000 Quadratmetern befinden sich neben dem Herzstück, eine stehende Surfwellen, noch vier Beachvolleyballfelder, eine Working-Area für Firmenevents, fünf Bars und viele Cozy-Corners zum Verweilen. Zusätzlich gibt es noch einen Outdoor-Beachclub mit weiteren Volleyballplätzen, Surfskaterampe und einer Feuerstelle, um das Konzept abzurunden.“ | Kunde: Rheinriff | Baujahr 2022–2023 | Kategorie: Sport- und Versammlungsstätte | Architekten: a.ci retail + interior (Lead Entwurf) und der cdplan GmbH (Generalplaner)

Nachdruck nur mit schriftlicher Genehmigung des Herausgebers.
Für Fragen oder weitere Informationen wenden Sie sich bitte an den Herausgeber.